

414.253.845

**Studienordnung
für den Masterstudiengang Management and Law
an der Zürcher Hochschule für Angewandte
Wissenschaften**

(Änderung vom 23. August 2018)

Die Hochschulleitung beschliesst:

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Management and Law an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 31. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 3, 4, 5, 14, 16 und 17 der Studienordnung wird der Ausdruck «Credits» durch «ECTS-Credits» ersetzt.

Voraus-
setzungen

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ausserdem

- a. einen Nachweis der Deutsch- und Englischkenntnisse auf Stufe C1 gemäss Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) erbringen, sofern Deutsch und Englisch nicht ihre Muttersprache ist,
- b. die Eignungsabklärung erfolgreich absolvieren.

⁴ Einzelheiten zur Eignungsabklärung sind im Anhang geregelt.

⁵ Nachqualifikationen können im Umfang von bis zu 36 ECTS-Credits verlangt werden. Falls die vorausgesetzten rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen bei Studienbeginn teilweise noch nicht vorliegen, kann das Studium dennoch begonnen werden. Weitere Einzelheiten zu den Nachqualifikationsleistungen, insbesondere, bis zu welchem Zeitpunkt diese erbracht werden müssen, sind im Anhang geregelt.

§§ 6 und 10 werden aufgehoben.

Wiederholung
von Modulen

§ 13. Wer ein Modul nicht besteht, muss alle nicht bestandenen Leistungsnachweise des Moduls wiederholen. Die Studienleitung legt Termine und Modalitäten fest.

- § 16. Der Mastertitel wird vergeben, wenn
- a. alle erforderlichen Pflichtmodule bestanden und
 - lit. b unverändert.

Abschluss des
Studiums

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften
Der Rektor:
Prof. Dr. Jean-Marc Piveteau

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Februar 2019 in Kraft
([ABI 2018-12-07](#)).